

Erstattung der Verwaltungsgebühr.

Bauvorhaben in Krefeld

Sehr geehrte Eheleute

Mit Bescheid vom 07.03.2008 wurde Ihnen für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Förderung mit Darlehen des Landes NW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 332,00 Euro in Rechnung gestellt.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Kreditbearbeitungsgebühr, sondern um eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühr, die nach der Allgemeinen Verwaltungsgebühr (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in Verbindung mit der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Krefeld vom 17.09.2001 in der jeweils geltenden Fassung zu erheben ist.

Eine Erstattung dieser Gebühr ist daher ausgeschlossen.

Ich bedauere Ihrem Wunsch auf Erstattung nicht nachkommen zu können.

Bezüglich einer möglichen Erstattung von Kreditbearbeitungsgebühren für die Erlangung eines Darlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW Bank) wenden Sie sich bitte an die vermittelnde Hausbank.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
EIX

**Konten der Stadtkasse:**

Sparkasse Krefeld 301 291 (BLZ 320 500 00)

IBAN DE83 3205 0000 0000 3012 91 • SWIFT-BIC SPKRDE 33

Volksbank Krefeld 2151 (BLZ 320 603 62)

IBAN DE4832 0603 6200 0000 2151 • SWIFT-BIC GENODED1HTK

Internet: [www.krefeld.de](http://www.krefeld.de)

E-Mail: [stadtservice@krefeld.de](mailto:stadtservice@krefeld.de)